

— keine Einschränkung der Leistungen für die Bevölkerung eintritt,
wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Produktionsgenossenschaften und private Betriebe des Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Holzbildhauer-, Rolladen- und Jalousiemacher-, Intarsienschneider-, Rahmenglaser-, Vergolder-, Möbellackierer-, Beizer- und Polierer- sowie Spankorbmacherhandwerks (im folgenden als Handwerksbetriebe bezeichnet). Sie gilt ferner für die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und für die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks.

§ 2

Preise für Lieferungen und Leistungen

(1) Die Abgabepreise für Lieferungen und Leistungen der im § 1 genannten Betriebe bleiben auch nach Inkrafttreten der Preisanordnungen der 3. Etappe der Industriepreisreform unverändert nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bestehen.

(2) Für die Preisbildung und Preisberechnung gelten weiterhin die am 31. Dezember 1966 geltenden Preisvorschriften.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden insoweit keine Anwendung, als Betriebe gemäß § 1 verpflichtet sind, für Erzeugnisse und Leistungen der in der Anlage genannten Preisanordnungen die Industriepreise der 3. Etappe der Industriepreisreform anzuwenden.

(4) Werden von Betrieben gemäß § 1 Einsetzarbeiten von Holzbauelementen und sonstigen Ausbauelementen ausgeführt, sind die entsprechenden Bestimmungen der Preisanordnung Nr. 3000/12 — Inkraftsetzung von Preisanordnungen der Industriepreisreform (Bauwesen) —* anzuwenden. Dies gilt entsprechend für die Durchführung von solchen Glaserarbeiten durch Betriebe des Rahmenglaserhandwerks, die unter den Geltungsbereich der mit vorstehend genannter Preisanordnung Nr. 3000/12 geregelten Leistungen fallen.

§ 3

Grund- und Hilfsmaterial

(1) Die Betriebe gemäß § 1 werden durch die Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften und die Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks mit Grund- und Hilfsmaterial zu den für sie nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen beliefert.

(2) Beziehen Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder private Handwerksbetriebe gemäß § 1 Grund- und Hilfsmaterial direkt von Herstellern oder von Betrieben des Produktionsmittelhandels, so erfolgt die Lieferung dieses Materials durch die Lieferbetriebe zu neuen Industriepreisen. Die aus dem Bezug zu neuen Industriepreisen entstehende Preisdifferenz zu den nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 unverändert geltenden Preisen wird nach § 4 ausgeglichen.

(3) Verwenden die im § 1 genannten Betriebe Fertigungsmaterial, das sie zu alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 bezogen haben oder für welches ihnen der Ausgleich nach § 4 gewährt wurde, für die Lieferung von Erzeugnissen oder zur Durchführung von

Leistungen, für die sie nach den geltenden Preisvorschriften den Abnehmern die ab 1. Januar 1967 geltenden Industriepreise zu berechnen haben (Anlage), wird die Preisdifferenz für das verwendete Material als Verbrauchsabgabe erhoben. Die Höhe der Verbrauchsabgabe wird den Betrieben von den Räten der Kreise, Abteilung Finanzen, mitgeteilt. Unabhängig von der Mitteilungspflicht der Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, haben die Betriebe gemäß § 1 die Höhe der Verbrauchsabgabe bei dem für sie zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erfragen.

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks und den Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften dadurch entstehen, daß sie Grund- und Hilfsmaterial zu neuen Preisen der Industriepreisreform beziehen und zu alten Preisen an die Handwerksbetriebe zu liefern haben, sowie Preisdifferenzen, die private Handwerksbetriebe für Direktbezüge gemäß Abs. 3 über die Einkaufs- und Liefergenossenschaften verrechnen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(2) Preisdifferenzen, die bei den Produktionsgenossenschaften des Handwerks oder bei den privaten Handwerksbetrieben aus dem Direktbezug von Grund- und Hilfsmaterial von Herstellern oder vom Produktionsmittelhandel zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 und der Weiterberechnung zu alten Preisen nach dem Stand vom 31. Dezember 1966 entstehen, werden durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ausgeglichen.

(3) Private Handwerksbetriebe können die sich aus dem Direktbezug von Grund- und Hilfsmaterial nach Abs. 2 ergebende Preisdifferenz über die Einkaufs- und Liefergenossenschaft des Handwerks verrechnen.

(4) Die Betriebe nach den Absätzen 1 und 2 führen den Preisausgleich monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch, soweit durch der Leiter der Abteilung Finanzen auf Antrag der Betriebe nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung, getrennt nach Zu- und Abführungen, bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, einzureichen.

(5) Die Betriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

(6) Ergibt sich nach Aufrechnung zwischen Mehr- und Minderaufwendungen für die Betriebe eine Verpflichtung zur Abführung von Differenzbeträgen, so sind diese Beträge bis zum 15. Werktag des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Betriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Maschinenmesser, Sägen) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

* Wird in einem der nächsten Gesetzblätter veröffentlicht.